

Versagt das Betreuungsrecht?

Wir haben jetzt einiges gehört über Mißbrauch und solche Fälle, in denen es zu Schwierigkeiten bei der Betreuung hilfsbedürftiger Menschen kommt.

Warum ist das so? Zum einen, weil Menschen unzulänglich sind. Das kommt aber auch in anderen Bereichen vor. Dagegen muss man etwas tun. Zweifellos.

Aber warum sie dazu überhaupt in der Lage sind, dafür gibt es einen Grund. Und ein Gesetz, das heute schon mehrfach genannt wurde. Das Betreuungsrecht. Das ist ein sogenanntes Artikelgesetz. Die Regelungen finden sich in verschiedenen Gesetzen.

Die Entstehung geht zurück auf das Jahr 1975. Damals wurde die Psychiatrie-Enquete vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Man hatte festgestellt, dass das Vormundschaftsrecht eigentlich völlig veraltet war. Vormundschaft gibt es ja schon seit dem Mittelalter. Allerdings gab es dort vor allem die Vormundschaft der Familie. Der Vater konnte nicht nur zuständig sein für seine Ehefrau, seine Kindern, sondern auch für unverheiratete Tanten und Nichten. Und bedenken Sie, eine Vormundschaft hatte bis in unsere moderne auch noch der Mann über die Ehefrau, denn er konnte noch bis 1977 entscheiden, ob die Ehefrau arbeiten durfte oder nicht. Er hatte nämlich das Recht, den Arbeitsvertrag zu kündigen.

Gründe warum jemand unter Vormundschaft gestellt wurde, waren Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht, Rauschgiftsucht oder Verschwendung. Wer unter Vormundschaft stand, war völlig entrechtet. Er durfte noch nicht einmal wählen. Aber 1975 stellte sich eines heraus, dass diese Entrechtung von Menschen nicht mit dem Freiheitsgrundsatz im Grundgesetz vereinbar war. Da zu schreibt der katholische Theologe Professor Albert-Peter Rethmann:

Zitat: Auch der kranke, behinderte und schwache Mensch ist autonom und hat das Recht behandelt zu werden als ein Subjekt, das sich selbst bestimmt. Inhuman wäre es, wenn ein Mensch durch einen anderen zum bloßen Objekt der Entscheidung gemacht wird. Darin gründet auch der Gedanke der Menschenwürde, die im Artikel 1 des deutschen Grundgesetzes „unantastbar“ genannt wird.

Ein Problem war auch, das Vormundschaften als sogenannte Sammelvormundschaften ausgeübt wurden. Von Anwälten, von Sozialbehördenvertretern. Einer konnte gut 200 Vormundschaften haben. Die Betreuten kannten diese Personen kaum oder gar nicht.

Außerdem, wer entrechtet war, war nicht mehr geschäftsfähig, verlor praktisch die bürgerlichen Ehrenrechte.

Allerdings war es sehr schwer, jemanden unter Vormundschaft zu stellen. Böswillige Versuche scheiterten häufig. Die Gesellschaft machte sich kaum Gedanken über das Vormundschaftsrecht. Für die meisten kam es nicht infrage. Es bestand auch gar keine Gefahr, wenn jemand in der Familie z.B. die Betreuung übernahm. Das geschah unbürokratisch.

Einfache Dinge wie eine Krankheit konnten in dieser Zeit ebenso unbürokratisch geregelt werden. Im Falle einer Krankheit eines Menschen konnten selbstverständlich die Familienangehörigen mit dem Arzt sprechen. Er gab ihnen Auskunft. Ohnehin hatte man ja meistens seinen Hausarzt.

Ehen im Gegensatz zu anderen Lebenspartnerschaften zeichneten sich ja gerade dadurch aus, dass man auch im Krankheitsfalle Auskunft über den Partner bekam.

1992 wurde dann das Betreuungsrecht verabschiedet. Und einer der wichtigsten Punkte war, dass die Betreuung persönlich sein sollte. Das bedeutete, der Betreuer sollte seinen Betreuten kennen. Und er sollte –und das ist eine problematische Definition – **soweit wie möglich** sich selbst bestimmen können. Ganz im Sinne des Grundgesetzes. Und in einem Verfahren darf nicht über den Kopf des Betroffenen hinweg entschieden werden. Er soll nicht mehr Objekt, sondern Subjekt des Gesetzes sein.

Und das ist einer der Kerne der Probleme, vor denen wir heute bei der Betreuung stehen. Der Staat ist nicht in der Lage, die Betreuung zu leisten, die er aber haben will. Um sie leisten zu können, muss er diese Aufgaben privatisieren. Wir haben ja inzwischen vielerlei Privatisierungen staatlicher Aufgaben. Aber es sind sogenannte unechte Privatisierung. Denken Sie an die Müllabfuhr. Die ist zwar privat, wir können aber nicht zwischen verschiedenen Anbietern wählen. Im Energieversorgungsbereich hat das ebenfalls lange gedauert, bis Verbraucherverbände Druck gemacht haben. Auch das Betreuungsrecht impliziert eine sogenannte unechte Privatisierung.

Man kann sich den Betreuer nicht selber auswählen, man bekommt ihn gestellt. Stellen Sie sich einmal vor: Wir können den Anwalt wählen, den wir haben wollen, da entscheiden die Kriterien, die wir selber anlegen. Wir können den Arzt wählen, zu dem wir gehen wollen, das Krankenhaus. Aber jemanden, der so tief in unser Leben eingreift, den können wir nicht wählen. Wir haben keine Wahl.

Aber entscheidend bei dieser Privatisierung ist, aufgrund der Menge der Betreuungsfälle, braucht man natürlich auch viele Menschen, die in der Lage sind, diesen Anspruch des Gesetzes, die persönliche Betreuung zu erfüllen. Also verwundert es nicht, dass sich eine regelrechte Industrie der Betreuung gebildet hat, mit einer Militanz, die man inzwischen beklagen muss.

Aber noch wichtiger ist, dass diese Privatpersonen staatliche Aufgaben übertragen bekommen haben, die so weitreichend sind, dass sie in die Rechts- und Familienverhältnisse der Betroffenen eingreifen können. Das maßen sich die Betreuer nicht selber an. Da muss ich sie erst einmal in Schutz nehmen. Sondern das wird ihnen ausdrücklich vom Gesetz zuerkannt. Sie können Konten sperren. Sie können Häuser verkaufen, sie können den Aufenthaltsort bestimmen. Sie können bestimmen, ob Angehörige sie besuchen dürfen. Sie können über Operationen entscheiden. Das alles sieht die sogenannte rechtliche Betreuung vor. Zwar soll das nicht – wie gesagt – über den Kopf des Betreuten hinweg sein. Aber der schwammige Begriff des Wohls des Betreuten, läßt viele Interpretationen zu.

Auch die beiden Begriffe Innen- und Außenverhältnis sind eine Konstruktion und gleichen der Quadratur eines Kreises. Der Betreute soll im Hinblick auf den Betreuer selbstbestimmt sein, weil der Betreuer alles mit ihm absprechen soll. Gegenüber dem Staat hat der Betreute diese Autonomie aber nicht mehr. Trotzdem behauptet man, dieser Entzug der Geschäftsfähigkeit impliziere nach wie vor die Autonomie.

Das Gesetz hat bereits Wirkungen gezeigt, wie wir gehört haben. Das Auffälligste ist, dass mit dem Gesetz nicht etwa die Betreuungszahlen gleich geblieben sind. Sondern sie sind dramatisch angestiegen. – Wie ich gesagt hatte, beim alten Vormundschaftsrecht waren sie deutlich gesunken. Auf unter 300.000. Heute sind es fast 1,3 Millionen Betreute, alte und junge Menschen. Und die Zahl steigt weiter.

Das wird heute häufig damit begründet, dass eine Notwendigkeit besteht. Die Menschen werden immer älter, und die Demenz steigt mit dem Alter. Außerdem heißt es, nähmen auch die psychischen Erkrankungen immer mehr zu. Ob das so stimmt, sollten Fachleute einmal beurteilen. Gesicherte Studien gibt es meines Erachtens dazu noch nicht. Und ich hörte vor einiger Zeit von einem Schweizer Forscher, der Gehirne untersucht. Und man geht ja häufig davon aus, das ein Gehirn, das Löcher aufweist, eindeutig zu jemandem gehörte, der dement war, dieser Schweizer Forscher konnte da nicht belegen. Gehirne, die physiologisch intakt waren, waren die Gehirne von dementen Menschen. Und umgekehrt, die Menschen, deren Gehirn nach dem Tode Löcher aufwies, waren nicht dement. Auch das gibt es. Also man wird weiter genau untersuchen müssen. Auch

moderne Behandlungsmethoden, z.B. das künstliche Koma, können heute zur Demenz führen.

Eines ist aber klar. Jemanden unter Betreuung zu stellen, ist heute viel einfacher als früher beim Vormundschaftsrecht. Jeder Bürger, ob Nachbar, Freund, die Putzfrau, der Gärtner aber auch Angehörige können heute eine Betreuung anregen. Noch ist das – glücklicherweise kann man sagen- noch nicht so bekannt. Aber es kann mehr werden.

Ich stieß dabei gerade letzte Woche auf einen Artikel in der schleswig-holsteinischen Landeszeitung. Darin war die Rede, dass man demente Menschen in die Mitte der Gesellschaft holen wolle. Eine sehr humane Absicht. Aber irritiert hat mich dann, dass da stand man wolle Verkäuferinnen, Friseurinnen, Polizisten ausbilden. Ich fragte dann einmal nach. Und nach dem Gespräch konnte ich mich des Eindrucks nicht erwehren, dass es darum ging, Menschen, die sich vielleicht nur wunderlich verhalten, regelrecht aufzuspüren. Dahinter stand ein großer Pflegeverband, der eine Beratungsstelle unterhält, wo sich dann diese Menschen, die einen Dementen erkannt zu haben glauben, melden können.

Nach dem Gespräch war ich von der humanen Absicht nicht mehr überzeugt.

Das zentrale Thema ist ja am heutigen Tag, dass die Angehörigen bei der rechtlichen Betreuung ausgeschlossen werden.

Das ermöglicht das Gesetz. Die Angehörigen haben nach dem Gesetz nicht mehr selbstverständlich das Recht, für den Vater, die Mutter oder den Sohn und die Tochter über 18 handeln zu können. Davor schützt sie auch keine Großfamilie, die ja in romantisierender Absicht immer noch als das Idealbild der Familie gilt.

Kommt ein Angehöriger ins Krankenhaus, dann fragen die Ärzte, wer zuständig ist. Und wenn sich der Angehörige nicht mit einer Vollmacht ausweisen kann, dann wenden sie sich lieber an ein Gericht. Denn der Arzt will Rechtssicherheit. Er hat immer Angst davor, dass man ihn regresspflichtig machen könnte. Dann gibt es einen Eilantrag, und der Richter muss entscheiden, ob der Angehörige zuständig sein darf, oder ob ein Betreuer bestellt wird.

Die Familie hat nach dem Betreuungsrecht grundsätzlich erst einmal nichts mehr zu sagen. Warum man die Familie nicht mehr für tauglich hält, ihre Angelegenheiten zu regeln, hängt damit zusammen, dass man meint, die vielen Singlehaushalte bewiesen einen Verfall der Familie. Dass Familienangehörige nicht unter einem Dach gemeinsam wohnen, kann ja noch nicht auf den Verfall der Familie hindeuten. Auch dies eine Mär, wie das sage ich mal ganz forsch, der Automatismus bei der Entwicklung der Demenz im Alter.

Mit dem Betreuungsrecht, und das kann man eindeutig sagen, wird die Familie entwertet. Das ist nicht neu. Denn wir leben ja nicht erst seit heute in einem sozialen Fürsorgestaat. Interessant ist dazu das Buch von Inge Zelinka, *Der autoritäre Sozialstaat. Machtgewinn durch Mitgefühl*. So der Untertitel. Darin schreibt sie, dass der Sozialstaat moderner Prägung sich durch Restriktionen auszeichnet. Ja die Restriktionen entstehen erst mit dem Sozialstaat. Er erscheint ihr als Rückschritt in der Evolution der Menschheit, und sie verweist auf die Zwänge, die mit staatlicher Sozialpolitik verbunden sind. Der Wohlfahrtsstaat ist das Bemühen, für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Doch er enthalte autoritäre und gewaltsame Strukturen. Zelinka ist Österreicherin, und beschäftigt sich natürlich vorwiegend mit dem österreichischen Sozialstaat. Da aber das Betreuungsrecht angelehnt ist an das österreichische Sachwalterrecht, kann man sich auf ihre Ausführungen durchaus einlassen.

In Deutschland ist Vielen die Frauenrechtlerin Gertrud Bäumer 1873-1954 bekannt. Sie hat sich für die Bildung von Mädchen und jungen Frauen eingesetzt. Viele Schulen sind nach ihr benannt. Was nicht so vielen bekannt ist – sie ist auch Sozialreformerin.

In der Weimarer Republik. Und diese Zeit der 20er Jahre bis 1933 muss man sich immer genau ansehen. So demokratisch, wie wir immer denken, war diese Demokratie eben nicht. Um autoritären und im Ansatz totalitären Strukturen nachzuspüren, muss man nicht auf die NS-Zeit zurückgehen. Das hat alles schon viel früher und nachhaltiger in der Zeit vor 33 begonnen. Allerdings sind totalitäre Staaten fast immer Fürsorgestaaten.

Die 20er waren nicht nur die golden Twenties. Sie waren auch als Nachkriegsjahre nach dem 1. Weltkrieg eine Zeit der Armut, eine Zunahme der Armenpflege durch den Staat, eine Zeit der gesellschaftlichen Veränderung, mehr Frauen als Männer, die im Krieg gefallen waren. Familien waren in Not. An ihre Stelle trat der Fürsorgestaat, der auch in Deutschland durchaus als ein autoritärer Fürsorgestaat bekannt war. Auch Bismarck hat die Sozialversicherung nicht zum Wohle der Menschen eingeführt, sondern um ein Instrument gegen die damals wachsende Anhängerschaft der SPD zu haben. Sein Fürsorgegedanke hatten ebenfalls den Aspekt der Befriedung. Auch in den 20er Jahren sagte man, Fürsorge ist nötig, weil die Familie ihre Funktion verloren hat. Gertrud Bäumer plädierte für die Veränderung des Familienrechts. Weil – so höre man, die Familie minderwertig sei – müsse eine Einschränkung der Macht der Familie vorgenommen werden, schreibt Gertrud Bäumer. Der Staat übernimmt die Obervormundschaft, d.h. das Familienoberhaupt wird überwacht. Man misstraut ihm. Er ist ab sofort dem Staat gegenüber verantwortlich. Der Staat überwacht das Elternrecht-

Das ist nicht unser Thema, aber wir erleben gerade die Proteste von Eltern, denen das Elternrecht hinsichtlich der Wahlmöglichkeit der weiterführenden Schulen genommen worden ist. Nordrhein-Westfalen ist steht da an der Spitze. Andere Bundesländer folgen.

In der Weimarer Republik beschränkt und kontrolliert der Staat die Rechte der Familie. Auch damals gab es bereits eine Privatisierung der Fürsorgeaufgaben. Die sollte vorübergehend sein, aber wie wir wissen, war sie von Dauer.

Sie sehen also, es ist durchaus erkennbar, wo auch der Gedanke der Betreuung seine Wurzeln hat. Und auch jetzt wieder sind wir in einer Zeit ökonomischer Schwierigkeiten. Gerade hat sich außerdem gezeigt, dass Einzelpersonen und Familien ökonomisch so schlecht gestellt sind, wie sonst nirgends in Europa.

Und damit komme ich zu einem weiteren Punkt im Betreuungsrecht. Es ermöglicht, nicht nur in die Rechtsverhältnisse der Familien einzugreifen. Sondern, wie schon im Hinblick auf die Aufgabe der Betreuer erwähnt, in die finanziellen Verhältnisse der Familie.

Wenn eine Betreuung angeordnet wird, dann wartet der Richter, der Rechtspfleger völlig gesetzeskonform erst einmal auf eine Aufstellung der Vermögensverhältnisse. Das bedeutet, es wird nicht nur auf das Vermögen und den Besitz des zu Betreuenden geschaut, sondern auch auf den des Ehepartners oder auch von Söhnen oder Töchtern. Wenn man zum Beispiel eine gemeinsame Firma besitzt. In einem Verfahren kommen die Vermögensverhältnisse auf den Tisch.

Und wir kämpfen ja gegenwärtig an vielen Fronten um unseren Datenschutz. In einem Gerichtsverfahren, hat mir ein Richter gesagt, der seit dem 1. September Betreuungsrichter heißt, denn man will den Begriff der Vormundschaft aus dem Vokabular streichen, ist die Akte des Betreuten ein offenes Buch. Jeder, der am Verfahren beteiligt ist, kann dort hineinschauen. Er erfährt, wie viel Rente der Betreute hat, möglicherweise, wie hoch das Familienvermögen insgesamt ist, wenn es um einen Sozialantrag für die Finanzierung einer Heimunterbringung geht, ob er Häuser besitzt. Das ist weitreichender als in einem Zwangsvollstreckungsverfahren, wo ein Gläubiger nicht ohne weiteres Akteneinsicht bekommt. Der Richter sagte mir auch, er müsse schon Tricks anwenden, um den Datenschutz zu sichern.

Da ist nichts heilig. Es wird dann geschaut, was dem Partner oder der Partnerin verbleibt. Stellen Sie sich das einmal vor. Die gemeinsame Wohnung, die eigentlich einen hohen Schutz genießt, ist praktisch offen. Der Betreuer kann sich über den Besitz beider Partner informieren. Er kann Konten sperren lassen, obwohl der Partner oder die Partnerin dazu eine Vollmacht besitzt.

Der Partner oder Partnerinnen, die nicht betreut werden müssen, werden quasi in Sippenhaft genommen. Vielleicht muss noch geprüft werden, ob das Gemälde an der Wand dem Betreuten oder dem Partner gehört.

Warum ist das so. Es geht heute um die Pflege, und die wird immer teurer. Der Staat hat ein Interesse daran, Zugriff auf das Vermögen eines Betreuten zu bekommen.

Und er hat über das Betreuungsrecht die grundsätzliche Möglichkeit in die Finanzverhältnisse der Familien einzugreifen. Um letztlich die immer weiter steigenden Kosten bezahlen zu können. Denken Sie, wie es im Vormundschaftsrecht war. Da war Verschwendung ein Grund für eine Vormundschaft. Wenn jemand jetzt zu viel Geld ausgibt, und was viel ist, ist ja relativ, dann schaut man da auch genauer hin. Und kann es auch tun. Im Vormundschaftsrecht wie im Betreuungsrecht. Sie sehen das Recht ist nicht völlig neu.

Ein Hinweis auch zum neuen Scheidungsrecht. Auch da ist es so, dass die Ehepartner jetzt gezwungen sind, Verträge abzuschließen, denn auch da kann man erkennen, dass die Rechtsänderung über den eigentlichen Zweck der Scheidungsregelung hinaus geht.

Bei einem Betreuungsverfahren müssen die Angehörigen nicht beteiligt werden, das ist seit dem 1. September so. Sie sind Kann-Beteiligte, wie es in der Juristensprache heißt, keine Mussbeteiligte. Der Staat will zwar alles an Informationen haben, auch über die Angehörigen, aber beteiligen will er sie nicht. Das Argument, dass man dann hört, ist ,ja die Angehörigen haben ja vielfältige Interessen. Auch diese pauschale Aussage ist praktisch hier zu einem Rechtsgrundsatz geworden.

Und sie können sich auch nicht –und das ist ebenfalls seit dem 1. September neu – beschweren, wenn eine Betreuung für den Vater, für Sohn oder Tochter, die volljährig sind, eingerichtet werden.

Ich habe mit Professor Walter Zimmermann aus Passau gesprochen, der ein Buch zum Familienverfahrensrecht geschrieben hat, und er sagte mir – so wörtlich. Es sei unanständig, die Angehörigen derart hinauszudrängen.

Das Hinausdrängen der Angehörigen ist beim Betreuungsrecht zudem noch einmal verankert worden. 2005 bei der 2. Betreuungsrechtsänderungsnovelle. Damals war es die Bundesregierung, die ausdrücklich dagegen war, dass sich Ehepartner gegenseitig per Gesetz vertreten können. Es war gefordert worden, dass sie gemeinsam über das Girokonto verfügen können sollten. Aber mit dem

Argument, dass es zu Missbrauch kommen könnte, wurde dies von der Bundesregierung ausdrücklich abgelehnt.

Dann stellt sich die Frage nach dem Sinn der Ehe und der Einführung eingetragener Lebenspartnerschaften, wenn das darüber wieder aufgehoben wird.

Die Berufsbetreuer, freiberuflichen Betreuer, Betreuungsvereine, und alle die damit zu tun haben, atmeten auf. Denn dies hätte eine deutliche Einschränkung ihrer Berufsmöglichkeiten bedeutet. Und hier muss ich sie einmal in Schutz nehmen, wenn ein Gesetz eine Existenzgrundlage schafft, dann ist es ganz normal, dass man darum kämpft, dass dieser „Besitzstand“- wie es heißt auch erhalten bleibt.

Umso heftiger kämpfen sie gegen die Pauschalierung der Stundensätze, die es seit 2005 gibt. Und in der Tat diene das zwar dem Schonen der Staatskasse, aber seither gibt es noch stärker als vorher wieder die alte Sammelvormundschaft. Ein Berufsbetreuer braucht 50 bis 60 zu Betreuende, um davon leben zu können. Und die hat er auch.

Interessant ist das Verfahren der Änderung des Gesetzes. Man sieht kaum eine Aktivität des Parlaments, aber die damalige PDS hat sich sehr stark für die Stärkung der Fremdbetreuer eingesetzt. Und wenn sie mal genau schauen, dann sehen sie auch eine starke Steigerung der Betreuungszahlen in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen. Ich empfehle ihnen dazu einmal das Buch des Bürgerrechtlers Rolf Henrich, **der vormundschaftliche Staat**, über den Sozialismus in der DDR. Ich glaube, wir sind uns alle einig, dass wir nicht wollen, dass in unseren Gesetzen und in unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung auch nur im Ansatz die Relikte dieses Staates auftauchen.

2005 bei der Änderung des Betreuungsrechts wurde aber gleichzeitig die Vorsorgevollmacht gestärkt. Sie können, das sieht das Gesetz ausdrücklich vor, in einer solchen Vollmacht oder in einer Betreuungsverfügung bestimmen, wer sie später im Falle der Hilfsbedürftigkeit einmal betreuen soll.

Allerdings muss ich entschieden widersprechen, wenn das Bundesjustizministerium auf seiner Homepage schreibt, mit einer Vorsorgevollmacht kann man die gesetzliche Betreuung verhindern. Das ist nicht so. Nicht unbedingt.

Der Gesetzgeber hat nämlich diese Vorsorgevollmacht nicht mit einem Absolutheitscharakter ausgestattet. Sie können jemanden bestellen als Bevollmächtigten, ein Richter kann jedoch auch immer anders entscheiden. Je nach dem, wie viel er vom Selbstbestimmungsrecht hält. Oder wie er auch meint, dass der Bevollmächtigte in der Lage ist, die Aufgabe im Sinne des

Staates zu erfüllen. Also Angehörige, die im Testament bedacht sind, könnten ja Interessen haben. Eine Ehefrau oder ein Ehemann könnte ein Interesse haben.

Die Vollmacht ist ein einigermaßen taugliches Instrument. Inzwischen raten die Justizministerien der Länder dazu. Aber nicht im Interesse der Betroffenen in erster Linie, sondern im Interesse der öffentlichen Kassen. Denn wenn die Betreuungszahlen steigen, steigen auch die öffentlichen Ausgaben. In Niedersachsen von 500.000 Euro pro Jahr 1992 bis auf 60 Millionen 2007. Denn wer kein Geld hat, für den muss der Staat die Betreuungskosten übernehmen. Wer Geld hat, bezahlt selber, allerdings auch dann, wenn er nicht um die Betreuung gebeten hat.

Die Vollmacht könnte anders aussehen, so wie wir es bei der Patientenverfügung erlebt haben. Und Sie erinnern sich, da hat es eine breite öffentliche und parlamentarische Debatte gegeben. Und entgegen allen Bemühungen hat sich hier das Recht auf Selbstbestimmung durchgesetzt.

Die Patientenverfügung ist übrigens Teil des Betreuungsrechts. Und es wäre zu wünschen, wenn dieser liberale Ansatz sich auch auf das Betreuungsrecht auswirken würde. Doch Professor Meyer-Pritzl, Jurist an der Universität Kiel der ein Kenner der Patientenverfügung ist, sagte, das glaube er eher nicht.

Trotzdem muss man unbedingt zur Vorsorgevollmacht raten. Auch wenn sie selber nicht ungefährlich ist. Denn sie geben sich in den Hände einer Person, der sie schon unbedingtes Vertrauen entgegenbringen müssen. Und sie sind, wenn sie nicht wollen, dass der Staat die Macht des Handels hat, eine solche abzuschließen.

Inzwischen sind bei der Bundesnotarkammer schon 900.000 Vollmachten registriert, von Menschen, die erkannt haben, dass man etwas machen muss. Die Tendenz ist steigend. Denn das Betreuungsrecht ist ein vormundschaftliches Recht, das die Bürger flächendeckend erfasst. Und es ist praktisch so, dass wir Vorkehrungen treffen müssen, um nicht vom Betreuungsrecht erfasst zu werden.

Übrigens alle Vorkehrungen, die Menschen treffen, Testamente, finanzielle Verfügungen zugunsten anderer, können durch das Betreuungsrecht über den Haufen geworfen werden. Natürlich muss jeder, der es kann, selbst für sein Alter aufkommen. Das kann er nicht dem Staat überlassen, das wollen die Menschen aber auch nicht. Deshalb sorgen sie ja vor, sie wollen aber auch nicht, dass jemand anderes einfach so zugreifen kann in ihre Daseinsvorsorge im Alter.

Wenn man jetzt zur Vorsorgevollmacht rät, dann muss man auch dazu raten, dass sich Familien zusammen setzen, auch einen Anwalt beauftragen und schauen, wie sie ihre finanzielle Absicherung wirklich sichern können, damit

niemand anderes auf ein Haus, auf Konten, auf andere Besitztümer so einfach zugreifen kann. Auch welche Möglichkeiten sie insgesamt haben, eine Fremdbetreuung zu verhindern. Über die Vollmacht hinaus.

Ich glaube es ist klar geworden, dass wir zum Betreuungsrecht eine breite öffentliche Debatte brauchen, die es so bisher nicht gegeben hat. Das Betreuungsrecht bleibt noch viel zu sehr im Dunkeln, weil es natürlich mit dem zu tun, hat was Menschen nicht gerne hören. Dass sie hilfsbedürftig werden können, und dass sie auch über ihr Ende nachdenken müssen. Das ist zutiefst menschlich. Doch wir kommen um solch eine Debatte nicht herum, denn hier ist unsere Freiheit grundsätzlich in Gefahr.

Und auf die Frage, ob auch in der Bundesrepublik Ansätze zu einem Vormundschaftsstaat sieht, antwortete der frühere DDR-Bürgerrechtler Rolf Henrich, mit ja. Denn das Sicherheitsdenken, das wir auch in vielen anderen Bereichen finden, führt zu einem Verlust an Freiheit und lässt dem Staat mehr Raum, als ihm zusteht. Der Staat ist aber kein Selbstzweck, er ist eine Verfasstheit von Bürgern. Der Staat ist für die Bürger da, und nicht umgekehrt.

Und nun zur Beantwortung der Frage, versagt das Betreuungsrecht. Man muss das mit Ja beantworten. Denn ab dem 1. September wollte man den Begriff der Entmündigung und der Vormundschaft aus dem Vokabular streichen. Ich denke, das ist noch keineswegs gelungen und eine wichtige Aufgabe für die Zukunft.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

einen Richter anrufen und sagen, hier ist etwas nicht in Ordnung.

Wenn staatliche Autorität, wie wir sie erleben, in ihrer paternalistischen Form überhaupt noch möglich ist, dann hängt das ebenso mit frühkindlichen Empfindungen der Hilflosigkeit zusammen wie mit massenhaften Regressionen des Selbstwerterlebens. Viele dürsten geradezu nach der Sicherheit und Geborgenheit versprechenden Autorität. Nicht die strikt und unpersönlich das Gesetz vollstreckende Autorität wird gewünscht. Menschlichen Vorstellungen kommt offenbar nicht selten die polternde, etwas altmodische Bürokratie näher, die in der Wut ihre Fähigkeit unter Beweis stellt, uns in Schutz zu nehmen, deren noch deutlich sichtbare "menschliche" Schwächen aber zugleich unser Selbstwerterleben spürbar entlasten.